

# Tarif SZP

für pflichtversicherte Hochschulabsolventen sowie für Studenten bis Alter 39

**PLUSline**

Central Krankenversicherung AG ■ Hansaring 40-50, 50670 Köln ■ Tel. 0221/1636-0 ■ Fax 0221/1636-200 ■ eMail: info@central.de ■ Internet: www.central.de

## VERSICHERUNGSFÄHIGKEIT

Versicherungsfähig sind bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres, längstens jedoch für einen Zeitraum von 84 Monaten

- Absolventen von Hoch- oder Fachhochschulen, solange sie krankenversicherungspflichtiges Mitglied der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind,
- Studenten an Hoch- oder Fachhochschulen, solange sie bei der GKV als Mitglied oder im Rahmen der Familienversicherung versichert sind,
- der Ehegatte und die Kinder der oben genannten Personen, sofern und solange sie in der GKV versicherungspflichtig sind, oder über den Absolventen bzw. Studenten Anspruch auf Familienversicherung in der GKV besteht.

Die Versicherungsfähigkeit endet, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. In den folgenden Fällen kann die Versicherung nach Tarif SZP jedoch noch weitere 6 Monate fortgeführt werden:

- bei Absolventen nach Wegfall der Versicherungspflicht in der GKV,
- bei Studenten mit Beendigung des Studiums (sofern nicht ohnehin Versicherungsfähigkeit als Absolvent gegeben ist).

## VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

### 1 Stationäre Heilbehandlung

Erstattet werden bei stationärer Heilbehandlung

zu **100 %** die nach Vorleistung der GKV verbleibenden Aufwendungen für

- allgemeine Krankenhausleistungen, und zwar
  - die Zuzahlung im Krankenhaus nach § 39 Abs. 4 SGB V (derzeit € 10 für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr),
  - die Mehrkosten, die entstehen, wenn ein Versicherter ein anderes als ein in der ärztlichen Einweisung genanntes Krankenhaus wählt,
- den medizinisch notwendigen Transport zum bzw. vom geeigneten Krankenhaus bis zu 100 km Entfernung,
- Leistungen einer freiberuflichen Hebamme,
- gesondert berechnete Unterbringung im Zweibettzimmer,
- gesondert berechnete ärztliche Leistungen (Chefarztbehandlung).

### 2 Auslandsschutz

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Erstattet werden jedoch bei kurzfristigen Auslandsreisen mit einer Dauer von max. 8 Wochen unter Anrechnung der Vorleistung der GKV

- 100 % der Aufwendungen für ambulante und stationäre Heilbehandlung sowie für schmerzstillende Zahnbehandlung (nicht Zahnersatz (incl. Implantate) und Zahnkronen).
- 100 % der Mehrkosten eines medizinisch notwendigen und ärztlich verordneten Rücktransportes aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland, wenn am Aufenthaltsort bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist. Mehrkosten sind die durch den Eintritt des Versicherungsfalles für eine Rückkehr ins Inland zusätzlich entstehenden Kosten.
- im Todesfall die notwendigen Mehrkosten einer Überführung in den Heimatort oder die notwendigen Mehrkosten, die in der Bestattung am ausländischen Sterbeort begründet sind (max. € 10.400). Mehrkosten sind, diejenigen Kosten, welche die beim Tod des Versicherten am Heimatort üblicherweise entstehenden Kosten übersteigen.

Bei Auslandsreisen, die zum Zweck einer gezielten Heilbehandlung im Ausland unternommen werden, besteht kein Versicherungsschutz.

**Hinweis:** Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Bestimmungen des gewählten Tarifs, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Rahmen- bzw. Muster- und Tarifbedingungen), dem Versicherungsschein sowie weiteren schriftlichen Vereinbarungen.

# Tarif SZP

für pflichtversicherte Hochschulabsolventen sowie für Studenten bis Alter 39

**PLUSline**

Central Krankenversicherung AG ■ Hansaring 40-50, 50670 Köln ■ Tel. 0221/1636-0 ■ Fax 0221/1636-200 ■ eMail: info@central.de ■ Internet: www.central.de

## 3 Selbstbehalt in der GKV

Hat der Versicherte in der GKV einen Selbstbehalt gemäß § 53 SGB V vereinbart, zählt dieser zu den anrechenbaren Vorleistungen der GKV.

## 4 Erstattung hinsichtlich GOÄ

Die Aufwendungen für ärztliche Leistungen werden bis zu den Höchstsätzen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erstattet.

## OPTIONSRECHT

### 1 Umstellung in eine Krankheitskostenvollversicherung (einschließlich KT-Versicherung) \*)

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der Versicherungspflicht in der GKV für sich und die mitversicherten Personen die Umstellung in Tarife der Krankheitskostenvollversicherung mit Leistungen für ambulante, stationäre und zahnärztliche Behandlung sowie in die tariflich vorgesehenen Krankentagegeldtarife zu verlangen.

Studenten, die zum Zeitpunkt der Beendigung ihres Studiums freiwillig oder im Rahmen der Familienversicherung in der GKV versichert sind, und die nicht versicherungspflichtig werden, können das beschriebene Optionsrecht für sich und die mitversicherten Personen außerdem innerhalb von 6 Monaten nach der Beendigung des Studiums ausüben.

### 2 Umstellung in eine GKV-Zusatzversicherung \*)

Besteht mit Ende der Versicherungsfähigkeit weiterhin Versicherungspflicht in der GKV, so hat der Versicherungsnehmer das Recht, im unmittelbaren Anschluss an den Tarif SZP die Versicherung nach einem stationären Zusatztarif für Mitglieder der GKV fortzusetzen.

\*) Die Umstellung nach Nr. 1 bzw. Nr. 2 erfolgt jeweils ohne erneute Gesundheitsprüfung, wenn sie für alle im Vertrag bisher nach Tarif SZP versicherten Personen beantragt und durchgeführt wird.

Eine Rückstellung für das mit dem Alter der versicherten Person wachsende Wagnis wird im Tarif SZP nicht gebildet. Daher richtet sich die Prämie bei Wahrnehmung des Optionsrechts nach dem zu diesem Zeitpunkt erreichten Lebensalter.

**Hinweis:** Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Bestimmungen des gewählten Tarifs, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Rahmen- bzw. Muster- und Tarifbedingungen), dem Versicherungsschein sowie weiteren schriftlichen Vereinbarungen.